

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 in der Fassung der 4. Änderung vom 19.12.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017, 13.12.2018, 16.12.2021, 15.12.2022:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt Kaarst zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Für die Gestellung der Abfallgefäße, das Einsammeln und Befördern der Abfälle werden Gebühren nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühr berechnet sich nach Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallgefäße, wobei sich Anzahl und Größe des/der notwendigen Abfallgefäße(s) nach Maßgabe der §§ 10 und 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst richten.

(3) Für Abfallgemeinschaften gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst gelten die vorstehenden Vorschriften dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für die Ausstattung mit Behältervolumen die Summe der Personen und Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde gelegt wird, die nach den §§ 10 und 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst für alle zu einer Abfallgemeinschaft gehörenden Grundstücke zu berücksichtigen sind.

§ 3*//**/******
Gebührensatz

1) Die Gebühr für Restabfallgefäße beträgt jährlich:

a) ohne Eigenkompostierung und bei Nutzung des Bioabfallgefäßes:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	68,16 €
MGB 080	14-tägig	113,60 €
MGB 120	14-tägig	170,40 €
MGB 180	14-tägig	255,60 €
MGB 240	14-tägig	340,80 €
MGB 770	14-tägig	1.093,40 €
MGB 770	1 x wöchentlich	2.186,80 €
MGB 770	2 x wöchentlich	4.373,60 €
MGB 1100	14-tägig	1.562,00 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	3.124,00 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	6.248,00 €

b) bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung unter Verzicht auf das Bioabfallgefäß:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 080	vierwöchentlich	54,56 €
MGB 080	14-tägig	90,88 €
MGB 120	14-tägig	136,32 €
MGB 180	14-tägig	204,48 €
MGB 240	14-tägig	272,64 €
MGB 770	14-tägig	874,72 €

MGB 770	1 x wöchentlich	1.749,44 €
MGB 770	2 x wöchentlich	3.498,88 €
MGB 1100	14-tägig	1.249,60 €
MGB 1100	1 x wöchentlich	2.499,20 €
MGB 1100	2 x wöchentlich	4.998,40 €

(2) Je angefangenen 240 l Restabfallgefäßvolumens, das durch Restabfallgefäße in den Größen 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l auf dem gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zur Verfügung steht, wird für die Benutzung eines Bioabfallgefäßes mit dem Volumen von wahlweise 120 l oder 240 l keine Gebühr erhoben. Stehen auf dem an die Abfallentsorgung gemäß §§ 5 und 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung angeschlossenen Grundstück Restabfallgefäße mit einem Volumen von 770 l oder 1100 l zur Verfügung, so wird für die Benutzung von Bioabfallgefäßen in der Größe der Restabfallgefäße oder kleiner keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung der Bioabfallgefäße, die neben den nach Maßgabe des Absatzes 2 kostenfrei bereitgestellten Bioabfallgefäßen **zusätzlich** bestellt werden, beträgt jährlich:

Behälter	Abfuhrturnus	Gebühr
MGB 120	14-tägig	47,72 €
MGB 240	14-tägig	82,28 €
MGB 770	14-tägig	259,52 €
MGB 1100	14-tägig	381,96 €

(4) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Fassungsvermögen (§ 10 Abs. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst) beträgt: **2,39 €**

(5) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst in der jeweils gültigen Fassung genannte Personenkreis. Mehrere Eigentümer/Eigentümerinnen und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner/innen, letztere jedoch nur für den auf sie anfallenden Anteil an der Gebührenschild.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern/-eigentümerinnen kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungseigentümer/innen oder Teileigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

(3) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der/die bisherige Eigentümer/in zur Zahlung der Gebühren für den laufenden Kalendermonat verpflichtet. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtsänderung der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der/die bisherige Eigentümer/in und der/die neue Eigentümer/in die Mitteilung des Eigentumswechsels, so haften beide als Gesamtschuldner für die Gebühren bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mitteilung bei der Stadt Kaarst eingeht.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfuhr erstmalig erfolgt. Angefangene Monate werden voll berechnet.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 3 zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid mitgeteilt und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind an die Stadtkasse zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

(3) Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 (Abfallsäcke) werden bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

§ 6 Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Abfallbgefäß schriftlich abgemeldet wird.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der Eintritt der Rechtsänderung der Stadt Kaarst rechtzeitig anzuzeigen. Wird der Eintritt der Rechtsänderung nicht rechtzeitig mitgeteilt, so werden die Gebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Mitteilung eingeht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallbeseitigung vom 12.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Sitzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 13.02.2017

Die Bürgermeisterin
Dr. Ulrike Nienhaus

Die Bekanntmachung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 17.02.2017 erfolgt. Auf die Bereitstellung wurde in der NGZ am 17.02.2017 hingewiesen.

*Der Rat hat am 14.12.2017 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Sie ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 22.12.2017 erfolgt.

**Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die 2. Änderung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 21.12.2018 erfolgt.

***Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 3. Änderung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 27.12.2021 erfolgt.

****Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 4. Änderung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 21.12.2022 erfolgt.